



AFOLs Lausitz e.V.

AFOLs Lausitz e.V. Vereinsatzung

Artikel I. Name, Sitz, Geschäftsjahr, Zweck

Abschnitt 1.01 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „AFOLs Lausitz e.V.“ (Adult Fans Of LEGO® Lausitz e.V.) im Folgenden Verein genannt. LEGO® ist ein Warenzeichen der LEGO Gruppe. Die Benutzung der LEGO® Warenzeichen erfolgt zur eindeutigen Identifikation der LEGO® Produkte und soll keine Verletzung der Schutzrechte darstellen.
- 2) Der Verein nimmt seinen Sitz in Bautzen und soll beim zuständigen Amtsgericht eingetragen werden; er soll dann den Zusatz e.V. tragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4) Wappen und Logo
 - a) Der Name des Vereins - auch die Abkürzung - sowie das Wappen dürfen weder mittelbar noch unmittelbar für gewerbliche und kommerzielle Zwecke gebraucht werden. Jede über die Kennzeichnung der Zugehörigkeit zum AFOLs Lausitz e. V. hinausgehende Verwendung des Namens und des Wappens bedarf der schriftlichen Zustimmung des Vorstandes.
 - b) Die Vereinsfarben sind rote Schrift auf blauem Hintergrund bzw. im Logo mit grünem Hintergrund, Abweichungen aufgrund von technischen Bedingungen sind möglich.

Abschnitt 1.02 Zwecke des Vereins

- 1) Der Verein fördert seine Mitglieder bei der Ausübung des LEGO®-Modellbaus gegenseitig durch regelmäßige Treffen.
- 2) Der Verein fördert den Nachwuchs zum Thema LEGO®-Modellbau durch Zusammenarbeit mit öffentlichen Einrichtungen.
- 3) Der Verein präsentiert sich auf öffentlichen Ausstellungen und macht den Modellbau mit LEGO® einer breiten Öffentlichkeit zugänglich.



AFOLs Lausitz e.V.

- 4) Der Verein strebt keinen wirtschaftlichen Gewinn an. Überschüsse werden für satzungsmäßige Zwecke verwendet und nicht an Mitglieder ausgeschüttet.
- 5) Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, sowie durch Einnahmen von Ausstellungen und Präsentationen ohne Gewinnerzielungsabsichten.
- 6) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Auslagen, welche durch die Vereinstätigkeit erforderlich sind, können auf Nachweis erstattet werden.
- 7) Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.
- 8) Der Verein verfolgt einen gemeinnützigen Zweck.

Artikel II. Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

Abschnitt 2.01 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft im Verein kann jede natürliche Person erwerben, die gewillt ist, die Vereinszwecke zu fördern. Minderjährige benötigen die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters.
- 2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vereinsvorstand zu stellen.
- 3) Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.
- 4) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
- 5) Natürlichen Personen kann durch Vorschlag des Vorstands oder mindestens drei Vollmitgliedern und anschließenden Beschluss der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft auf Grund besonderer Verdienste zum Wohle des Vereinszwecks verliehen werden. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft setzt das Einverständnis der zu ehrenden Person voraus. Ehrenmitglieder, die Vollmitglieder des Vereins sind, besitzen alle Mitgliederrechte und Pflichten. Ehrenmitglieder, die nicht Vollmitglied im Verein sind, haben keine Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.



AFOLS Lausitz e.V.

Abschnitt 2.02 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) freiwilligen Austritt eines Mitglieds unter Abgabe einer Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres,
 - b) Erklärung eines gesetzlichen Vertreters bei geschäftsunfähig gewordenen Mitgliedern
 - c) Ableben eines Mitgliedes,
 - d) Ausschluss eines Mitgliedes oder
 - e) Auflösung des Vereins.

Abschnitt 2.03 Mitgliedsbeiträge

- 1) Jedes Mitglied verpflichtet sich in jedem Geschäftsjahr zu einer Beitragszahlung. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- 2) Die Höhe der einzelnen Mitgliedsbeiträge wird durch die Beitragsordnung geregelt. Die Beitragsordnung und alle sonstigen für die Geschäftsführung notwendigen Vereinbarungen sind bindend, aber nicht Bestandteil dieser Satzung.

Artikel III. Die Organe des Vereins

Abschnitt 3.01 Organe des Vereins

- 1) Die Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung und
 - b) der Vorstand

Abschnitt 3.02 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,



AFOLS Lausitz e.V.

- b) die Wahl der Kassenprüfer,
 - c) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 - d) die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliederbeitrages,
 - e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und
 - f) die Auflösung des Vereins.
- 2) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch Einladung des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen. Der Einladung sind eine Tagesordnung, die Vollmacht sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassung beizufügen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Stimmberechtigten anwesend bzw. durch Vollmacht vertreten sind.
 - 3) Jedes geschäftsfähige Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder von einem Mitglied für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
 - 4) Die Vollmacht enthält die Tagesordnungspunkte. Der Vollmachtgeber bestimmt per Ankreuzen der Punkte auf der Vollmacht über welche Punkte der Vollmachtnehmer abstimmen darf.
 - 5) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit der Mehrheit von 80% der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
 - 6) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben.

Abschnitt 3.03 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn
 - a) dieses im Vereinsinteresse erforderlich scheint oder
 - b) die Einberufung von mindestens 10% der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei einem Vorstandsmitglied verlangt wird.



AFOLs Lausitz e.V.

- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung bedarf keiner physischen Zusammenkunft und kann auch mittels moderner Kommunikationsmethoden stattfinden.

Abschnitt 3.04 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand im Sinne des §26 II BGB besteht aus drei natürlichen Personen:
 - a) einem ersten Vorsitzenden,
 - b) einem zweiten Vorsitzenden
 - c) einem Schatzmeister.
- 2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.
- 3) Der Vorstand wird von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder nach außen vertreten.
- 4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Hierfür kann der Vorstand moderne Kommunikationsmethoden verwenden.
- 5) Aufgaben des Vorstands:
 - a) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte,
 - b) führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus,
 - c) verwaltet das Vereinsvermögen,
 - d) organisiert Veranstaltungen und delegiert Teilaufgaben an die Mitglieder und
 - e) bereitet die Mitgliederversammlungen vor.

Abschnitt 3.05 Kassenprüfung

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt für das Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind. Diese überprüfen nach Ende des Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung.
- 2) Die Kassenprüfer erstatten ihren Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.



AFOLs Lausitz e.V.

Artikel IV. Abschließende Bestimmungen

Abschnitt 4.01 Datenschutz

- 1) Die Angaben der Vereinsmitglieder zu ihrer Person dürfen nur für unmittelbare Vereinszwecke verwendet werden. §4 I BDSG
- 2) Der Verein ist berechtigt, diese Daten für die Mitgliederverwaltung und für die Vereinsbuchhaltung elektronisch zu speichern und zu verarbeiten. §28 I Nr. 1, Nr. 2 BDSG

Abschnitt 4.02 Auflösung des Vereins, Liquidatoren

- 1) Als Liquidatoren werden der erste Vorsitzende und der Schatzmeister bestellt.
- 2) Die Aufteilung der Vermögenswerte des Vereins erfolgt an die Mitglieder. Die Aufteilung wird nach der erbrachten Arbeitsleistung über die gesamte Zeit der Mitgliedschaft vorgenommen. Hierfür werden Teilnahmen an verschiedenen Aktivitäten des Vereins herangezogen.

Abschnitt 4.03 Salvatorische Klausel

- 1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit aller anderen Bestimmungen hiervon unberührt.
- 2) Eine rechtsunwirksame Bestimmung ist durch die Bestimmungen des BGB zu ersetzen, bis die Mitgliederversammlung eine neue rechtswirksame Bestimmung beschlossen hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 11.03.2017 verabschiedet.

Thiendorf, den 11.03.2017

Anlage: Anwesenheitsliste zur Mitgliederversammlung 11.03.2017